



**EHB**

EIDGENÖSSISCHES  
HOCHSCHULINSTITUT FÜR  
BERUFSBILDUNG

*Schweizer Exzellenz in Berufsbildung*

# **S T U D I E N P L A N**

## **Lernen digital**

### **Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS**

vom 20.06.2019

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),  
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der EHB-Studienverordnung vom 22. Juni 2010,  
erlässt folgenden Studienplan:*

20.06.2019

Der EHB-Rat

Philippe Gnaegi  
Präsident



## INHALTSVERZEICHNIS

|          |                                           |          |
|----------|-------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>              | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>STUDIENZIELE</b>                       | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>ZULASSUNG</b>                          | <b>3</b> |
| 3.1      | Zulassungsbedingungen                     | 3        |
| 3.2      | Zulassungsverfahren                       | 3        |
| 3.3      | Einsprache                                | 4        |
| <b>4</b> | <b>DAUER UND STRUKTUR</b>                 | <b>4</b> |
| 4.1      | Studienprogramm                           | 4        |
| 4.2      | Organisatorische Voraussetzungen          | 4        |
| 4.3      | Akademisches Jahr                         | 4        |
| 4.4      | Lernstunden                               | 4        |
| 4.5      | Unterrichts- und Prüfungssprache          | 4        |
| 4.6      | Beratung und Information                  | 4        |
| <b>5</b> | <b>ZUGEHÖRIGE MODULE</b>                  | <b>4</b> |
| <b>6</b> | <b>QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN</b>      | <b>5</b> |
| 6.1      | Evaluationsverfahren                      | 5        |
| 6.2      | Interne Evaluation                        | 5        |
| 6.3      | Externe Evaluation                        | 5        |
| 6.4      | Evaluationsergebnisse                     | 5        |
| <b>7</b> | <b>QUALIFIKATIONSVERFAHREN</b>            | <b>5</b> |
| 7.1      | Prüfungsberechtigte Personen              | 5        |
| 7.2      | Modulprüfungen                            | 5        |
| 7.3      | Bewertung                                 | 5        |
| 7.4      | Nichtbestehen und Rechtsweg               | 6        |
| 7.5      | Anrechnung früherer Weiterbildungen       | 6        |
| <b>8</b> | <b>AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS</b> | <b>6</b> |
| 8.1      | Modulnachweise                            | 6        |
| 8.2      | Abschluss                                 | 6        |
| 8.3      | Beilage zum Abschluss                     | 6        |
| <b>9</b> | <b>INKRAFTTRETEN</b>                      | <b>6</b> |

## **1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Der Studienplan für den Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Lernen digital* stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung; SR 412.106.1);

Art. 2 Bst. a, Art. 8 Bst. b und Art. 12 der Verordnung des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienverordnung; SR 412.106.12).

## **2 STUDIENZIELE**

Die Studierende entwickeln die digitalen Handlungskompetenzen, um

- unterschiedliche digitale Unterrichtsmethoden angemessen einzubetten, zu organisieren und zu gestalten und mit dem gezielten Einsatz dieser Methoden die Effektivität der Lehrinterventionen zu optimieren;
- die digitalen Medien zur Förderung kollaborativer Lernformen und -strategien zu nutzen;
- verschiedene Lernmanagementsysteme und Applikationen im Kontext der Berufsbildungsinstitutionen sinnvoll anzuwenden sowie deren Chancen und optimalen Einsatzgebiete zu kennen;
- mit digitalen Medien die Vielfalt von Beurteilungsformaten zu erhöhen und sie angemessen für Feedbacks, Lernkontrollen und Leistungsbeurteilungen einzusetzen;
- die selbstgesteuerten Lernprozesse der Lernenden durch die Nutzung digitaler Technologien zu unterstützen;
- die eigene Praxis hinsichtlich des didaktisch sinnvollen Einsatzes digitaler Medien zu reflektieren;
- die digitale Kompetenzentwicklung von Lernenden zu fördern und damit einen Beitrag zum digitalen Wandel in der Gesellschaft ebenso wie in Institutionen und Organisationen leisten zu können.

## **3 ZULASSUNG**

### **3.1 Zulassungsbedingungen**

Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Lernen digital* setzt voraus:

- Nachweis einer pädagogischen Aus- oder Weiterbildung oder die geplante Absicht, eine solche zu absolvieren;
- thematischer Bezug zur Berufsbildung;
- ICT Basiskenntnisse

oder

Zulassung sur dossier.

### **3.2 Zulassungsverfahren**

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Lernen digital* werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
  - Einreichung der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen;
  - Prüfung der Anmeldung durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter;

- schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter *CAS Lernen digital*.

#### **4 DAUER UND STRUKTUR**

##### **4.1 Studienprogramm**

1. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Lernen digital* ist modular aufgebaut und umfasst 10 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Ein Modul entspricht 5 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 150 Lernstunden.
3. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat kann innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.
4. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat muss im Normalfall innerhalb von 4 Semestern abgeschlossen werden.

##### **4.2 Akademisches Jahr**

1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Direktorin/Der Direktor des EHB legt die Semesterdaten des EHB jährlich in Abstimmung mit den schweizerischen Hochschulen fest.
2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Ausschreibung; er kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester erfolgen.

##### **4.3 Lernstunden**

1. Die Lernstunden umfassen Kursstunden (Präsenz- und Online-Unterricht), Selbststudium (begleitet und unbegleitet) und Qualifikationsverfahren.
2. Die Anteile von Kursstunden und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.
3. Eine Beurlaubung von den Kursstunden ist nicht möglich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die Absenzen gemäss den «Weisungen über die Handhabung der Absenzen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Weiterbildungsangeboten des EHB» in geeigneter Weise selbständig nachzuholen.

##### **4.4 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden in Deutsch durchgeführt.

##### **4.5 Beratung und Information**

Fragen zur Administration oder Planung der Weiterbildung beantworten Lehrgangsleitung oder Dozierende.

#### **5 ZUGEHÖRIGE MODULE**

Die zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Lernen digital* zugehörigen Module sind:

|                |                                             |                            |
|----------------|---------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Modul A</i> | <i>Basismodul Lernen digital</i>            | <i>5 ECTS-Kreditpunkte</i> |
| <i>Modul B</i> | <i>Spezialisierungsmodul Lernen digital</i> | <i>5 ECTS-Kreditpunkte</i> |

## **6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN**

### **6.1 Evaluationsverfahren**

Der Weiterbildungslehrgang wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

### **6.2 Interne Evaluation**

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der Sparte Weiterbildung festgelegten Verfahren.

### **6.3 Externe Evaluation**

Externe Evaluationen sind möglich. Sie werden vom EHB-Rat oder einer externen Organisation bestimmt und müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards entsprechen.

### **6.4 Evaluationsergebnisse**

1. Die Evaluationsergebnisse werden zunächst von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter bewertet mit der regionalen oder nationalen Spartenleiterin/dem regionalen oder nationalen Spartenleiter Weiterbildung analysiert und der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterbreitet.
2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung und Optimierung des Weiterbildungslehrgangs .

## **7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN**

### **7.1 Examinatorinnen und Examinatoren**

Für die Prüfung und Beurteilung der Leistungen sind die modulmitverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten oder die Lehrgangsheiterin oder der Lehrgangsheiter berechtigt und zuständig.

### **7.2 Modulprüfungen**

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z.B. Wissenstest, E-Assessment) oder eine schriftliche Modularbeit (z.B. Transferarbeit, Portfolio, Präsentation, Bericht).
2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
3. Die Leistungsbewertung richtet sich nach Kriterien und Indikatoren, welche den Studierenden vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

### **7.3 Bewertung**

1. Jede Modulprüfung wird mit einer Note nach folgender Skala bewertet:
  - A = hervorragend
  - B = sehr gut
  - C = gut
  - D = befriedigend
  - E = ausreichend
  - FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
  - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Ein Modul ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note E bewertet ist.
3. Die Resultate werden den Studierenden spätestens einen Monat nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

#### **7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg**

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
2. Gegen eine Bewertung mit der Note FX oder F kann bei der Direktorin/dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Bewertung schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen**

1. Frühere am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution absolvierte Weiterbildungen können auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Weiterbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid fällt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und ob die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.
3. Ist das Bewertungssystem vergleichbar, werden die Bewertungen und die Noten der früher abgeschlossenen Weiterbildungen angerechnet.

### **8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS**

#### **8.1 Modulnachweise**

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Modulnachweis ausgestellt.

#### **8.2 Abschluss**

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit der Note E bewertet sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Zertifikat mit dem Titel

*Certificate of Advanced Studies EHB*

*Lernen digital*

Für das Zertifikat sind die Module A und B abzuschliessen.

#### **8.3 Beilage zum Abschluss**

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über:

1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
2. die angerechneten Module.

### **9 INKRAFTTRETEN**

Dieser Studienplan tritt am *01.08.2019* in Kraft.